

Vectron Systems AG

Münster

(WKN: A0KEXC / ISIN: DE000A0KEXC7)

EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft hiermit ein zur außerordentlichen Hauptversammlung der Vectron Systems AG mit Sitz in Münster **am Freitag, den 25. April 2025, um 10.00 Uhr**, in den Geschäftsräumen der Vectron Systems AG, Willy-Brandt-Weg 41, 48155 Münster.

I. TAGESORDNUNG

1. **Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit der Arrow HoldCo GmbH**

Die Gesellschaft beabsichtigt, als beherrschtes Unternehmen mit der Arrow HoldCo GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 133907, als herrschendem Unternehmen einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu schließen.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Vectron Systems AG sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Arrow HoldCo GmbH und der Eintragung seines Bestehens im Handelsregister der Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung der Arrow HoldCo GmbH hat dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag am 24. März 2025 zugestimmt.

Der am 21. März 2025 aufgestellte finale Entwurf des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags sowie die anliegende Patronatserklärung haben den folgenden Wortlaut:

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Arrow HoldCo GmbH, mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 133907, mit eingetragener Geschäftsanschrift Amelia-Mary-Earhart-Straße 8, 60549 Frankfurt am Main („Arrow“)

und der

Vectron Systems AG, mit Sitz in Münster, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 10502, mit eingetragener Geschäftsanschrift in Willy-Brandt-Weg 41, 48155 Münster („Vectron“ und zusammen mit Arrow die „Parteien“, jede eine „Partei“).

1. **Leitung**

- 1.1 *Vectron unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft Arrow ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Vertrags. Dementsprechend ist Arrow berechtigt, dem Vorstand der Vectron hinsichtlich deren Leitung sowohl allgemeine als auch auf den Einzelfall bezogene Weisungen zu erteilen.*
- 1.2 *Der Vorstand von Vectron ist verpflichtet, die Weisungen der Arrow nach Ziffer 1.1 dieses Vertrags in Übereinstimmung mit § 308 Aktiengesetz („AktG“) zu befolgen.*
- 1.3 *Arrow ist nicht berechtigt, dem Vorstand der Vectron Weisungen in Bezug auf die Änderung, Aufrechterhaltung oder Beendigung dieses Vertrags zu erteilen.*
- 1.4 *Weisungen bedürfen der Textform.*

2. Gewinnabführung

- 2.1 *Vectron verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an Arrow abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung und Auflösung von Rücklagen nach Ziffer 2.2 dieses Vertrages – der nach § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zulässige Höchstbetrag.*
- 2.2 *Vectron kann mit in Textform nach § 126b BGB erfolgter Zustimmung von Arrow Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Auf in Textform nach § 126b BGB erfolgtes Verlangen von Arrow sind, soweit nach §§ 301, 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung zulässig, aus während der Dauer dieses Vertrags gebildeten anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) Beträge zu entnehmen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen oder ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrags stammt, dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.*
- 2.3 *Die Verpflichtung zur Gewinnabführung besteht erstmals für den ganzen Gewinn des am 1. Januar 2025 beginnenden oder desjenigen späteren Geschäftsjahres von Vectron, in dem dieser Vertrag nach Ziffer 7.2 dieses Vertrags wirksam wird. Die Verpflichtung nach Ziffer 2.1 dieses Vertrags ist in jedem Fall mit Feststellung des Jahresabschlusses für das betreffende Geschäftsjahr von Vectron fällig.*

3. Verlustübernahme

- 3.1 *Arrow ist nach § 302 Abs. 1 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags von Vectron verpflichtet. Die Bestimmungen des § 302 AktG sind in ihrer Gesamtheit und in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.*
- 3.2 *Die Verpflichtung zum Verlustausgleich besteht erstmals für das am 1. Januar 2025 beginnende oder dasjenige spätere Geschäftsjahr von Vectron, in dem dieser Vertrag nach Ziffer 7.2 dieses Vertrags wirksam wird. Die Verpflichtung wird jeweils am Ende eines Geschäftsjahres von Vectron fällig.*
- 3.3 *Bei einer Beendigung dieses Vertrags während eines Geschäftsjahres von Vectron, insbesondere durch Kündigung aus wichtigem Grund, ist Arrow zur Übernahme desjenigen Fehlbetrags von Vectron verpflichtet, wie er sich aus*

einer auf den Tag des Wirksamwerdens der Beendigung zu erstellenden Stichtagsbilanz ergibt.

4. Ausgleichszahlung

- 4.1 *Arrow verpflichtet sich, den außenstehenden Aktionären von Vectron für die Dauer dieses Vertrags als angemessenen Ausgleich nach § 304 Abs. 1 AktG eine wiederkehrende Geldleistung („Ausgleichszahlung“) zu zahlen.*
- 4.2 *Die Ausgleichszahlung beträgt für jedes volle Geschäftsjahr von Vectron für jede nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückaktie von Vectron mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von Vectron von EUR 1,00 je Stückaktie (jeweils eine „Vectron-Aktie“ und zusammen die „Vectron-Aktien“) brutto EUR 0,47 („Bruttoausgleichsbetrag“), abzüglich eines Betrages für die Körperschaftsteuer sowie den Solidaritätszuschlag nach dem jeweils für diese Steuern für das betreffende Geschäftsjahr geltenden Steuersatz. Nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags gelangen auf den Bruttoausgleichsbetrag von EUR 0,47 je Vectron-Aktie 15% Körperschaftsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% auf die Körperschaftsteuer (5,5 % von 15% = 0,825 %), d.h. rund EUR 0,07, zum Abzug, woraus sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags nach kaufmännischer Rundung auf einen vollen Cent-Betrag eine Ausgleichszahlung in Höhe von EUR 0,40 je Vectron-Aktie für ein volles Geschäftsjahr von Vectron ergibt.*
- 4.3 *Klarstellend wird vereinbart, dass, soweit gesetzlich vorgeschrieben, anfallende Quellensteuern (z.B. Kapitalertragssteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag) von der Ausgleichszahlung einbehalten werden.*
- 4.4 *Die Ausgleichszahlung ist am dritten Bankarbeitstag (Frankfurt am Main) nach der ordentlichen Hauptversammlung von Vectron für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr von Vectron, jedoch spätestens acht Monate nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres von Vectron fällig.*
- 4.5 *Die Ausgleichszahlung wird erstmals für dasjenige Geschäftsjahr der Vectron, in dem dieser Vertrag nach Ziffer 7.2 dieses Vertrags wirksam wird, gewährt.*
- 4.6 *Falls dieser Vertrag während eines Geschäftsjahres der Vectron endet oder Vectron während der Laufzeit dieses Vertrags ein Rumpfgeschäftsjahr bildet, vermindert sich der Bruttoausgleichsbetrag für das betroffene Geschäftsjahr zeitanteilig.*
- 4.7 *Falls das Grundkapital der Vectron aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien erhöht wird, vermindert sich die Ausgleichszahlung je Vectron-Aktie in dem Maße, dass der Gesamtbetrag des Bruttoausgleichsbetrags unverändert bleibt. Falls das Grundkapital der Vectron durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen erhöht wird, gelten die Rechte aus dieser Ziffer 4 auch für die von außenstehenden Aktionären bezogenen Aktien aus einer solchen Kapitalerhöhung. Der Beginn der Berechtigung aus den neuen Aktien gemäß dieser Ziffer 4 ergibt sich aus der von der Vectron bei Ausgabe der neuen Aktien festgesetzten Gewinnanteilsberechtigung.*
- 4.8 *Falls ein Spruchverfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz („SpruchG“) eingeleitet wird und das Gericht rechtskräftig eine höhere Ausgleichszahlung*

festsetzt oder in einem gerichtlich protokollierten Vergleich zur Beendigung eines Spruchverfahrens oder in einem Vergleich im schriftlichen Verfahren nach § 11 Abs. 4 SpruchG eine höhere Ausgleichszahlung vereinbart wird, können auch die bereits nach Maßgabe der Ziffer 5 dieses Vertrags abgefundenen außenstehenden Aktionäre eine entsprechende Ergänzung der von ihnen bereits erhaltenen Ausgleichszahlungen verlangen, soweit gesetzlich vorgesehen.

5. Abfindung

- 5.1 Arrow verpflichtet sich, auf Verlangen eines jeden außenstehenden Aktionärs von Vectron dessen Aktien gegen eine Barabfindung („Abfindung“) von EUR 10,93 je Vectron-Aktie zu erwerben.
- 5.2 Die Verpflichtung von Arrow zum Erwerb der Aktien ist befristet. Die Frist endet zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung des Bestehens des Vertrags im Handelsregister des Sitzes der Vectron nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. Eine Verlängerung der Frist nach § 305 Abs. 4 Satz 3 AktG wegen eines Antrags auf Bestimmung des angemessenen Ausgleichs oder der angemessenen Abfindung durch das in § 2 SpruchG bestimmte Gericht bleibt unberührt; in diesem Fall endet die Frist zwei Monate nach dem Tag, an dem die Entscheidung über den zuletzt beschiedenen Antrag im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist.
- 5.3 Falls bis zum Ablauf der in Ziffer 5.2 dieses Vertrags bestimmten Frist das Grundkapital von Vectron aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien erhöht wird, vermindert sich ab diesem Zeitpunkt die Abfindung je Aktie in dem Maße, dass der Gesamtbetrag der Abfindung für die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgefundenen Aktien unverändert bleibt. Falls das Grundkapital von Vectron bis zum Ablauf der in Ziffer 5.2 dieses Vertrags bestimmten Frist durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage erhöht wird, gelten die Rechte aus dieser Ziffer 5 auch für die von außenstehenden Aktionären bezogenen Aktien aus dieser Kapitalerhöhung.
- 5.4 Die Übertragung von Vectron-Aktien gegen Abfindung ist für die außenstehenden Aktionäre von Vectron kostenfrei.
- 5.5 Falls ein Spruchverfahren nach dem SpruchG eingeleitet wird und das Gericht rechtskräftig eine höhere Abfindung festsetzt oder in einem gerichtlich protokollierten Vergleich zur Beendigung eines Spruchverfahrens oder in einem Vergleich im schriftlichen Verfahren nach § 11 Abs. 4 SpruchG eine höhere Abfindung vereinbart wird, können auch die bereits abgefundenen außenstehenden Aktionäre eine entsprechende Ergänzung der Abfindung verlangen, soweit gesetzlich vorgesehen.
- 5.6 Endet dieser Vertrag aufgrund einer Kündigung der Arrow oder der Vectron zu einem Zeitpunkt, in dem die in Ziffer 5.2 genannte Frist zur Annahme der Abfindung nach Ziffer 5.1 bereits abgelaufen ist, ist jeder zu diesem Zeitpunkt außenstehende Aktionär der Vectron berechtigt, seine zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrags von ihm gehaltenen Vectron-Aktien gegen Zahlung der in Ziffer 5.1 bestimmten Abfindung je Vectron-Aktie an Arrow zu veräußern, und Arrow ist verpflichtet, die Vectron-Aktien jedes außenstehenden Aktionärs auf dessen Verlangen zu erwerben. Wird die in Ziffer 5.1 bestimmte Abfindung je Vectron-Aktie durch rechtskräftige Entscheidung in einem

Spruchverfahren oder durch einen Vergleich zur Abwendung oder Beendigung eines Spruchverfahrens erhöht, wird Arrow die Vectron-Aktien der außenstehenden Aktionäre unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen gegen Zahlung des im Spruchverfahren oder im Vergleich je Vectron-Aktie festgesetzten Betrages erwerben. Dieses Veräußerungsrecht ist befristet. Die Frist endet zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Vertrags im Handelsregister des Sitzes der Vectron nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. Ziffer 5.3 und Ziffer 5.4 gelten entsprechend.

6. Auskunftsrecht

- 6.1 *Arrow ist berechtigt, Bücher und Schriften der Vectron jederzeit einzusehen.*
- 6.2 *Der Vorstand der Vectron ist verpflichtet, Arrow jederzeit alle verlangten Auskünfte über sämtliche Angelegenheiten von Vectron zu geben.*
- 6.3 *Unbeschadet der vorstehenden Rechte ist Vectron verpflichtet, Arrow über die geschäftliche Entwicklung, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle, laufend zu informieren.*

7. Wirksamkeit, Wirkung

- 7.1 *Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Vectron sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Arrow.*
- 7.2 *Dieser Vertrag wird wirksam, sobald sein Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der Vectron eingetragen worden ist. Er gilt bezüglich der Verpflichtung zur Gewinnabführung nach Ziffer 2 dieses Vertrags und der Verpflichtung zur Verlustübernahme nach Ziffer 3 dieses Vertrags rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres von Vectron, in dem das Bestehen dieses Vertrags im Handelsregister von Vectron eingetragen wird.*

8. Laufzeit, Kündigung

- 8.1 *Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.*
- 8.2 *Arrow kann diesen Vertrag erstmals mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende desjenigen Geschäftsjahres von Vectron kündigen, das frühestens mit Ablauf von fünf Zeitjahren nach dem Beginn des Geschäftsjahres endet, für welches die Verpflichtung zur Abführung des Gewinns nach Ziffer 2 dieses Vertrags erstmals besteht.*
- 8.3 *Danach kann Arrow diesen Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von Vectron kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht von Vectron (§ 297 Abs. 2 AktG) ist ausgeschlossen.*
- 8.4 *Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Kündigungsfristen kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens bei der jeweils anderen Partei an.*
- 8.5 *Jede Partei kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor*

- a) *bei Verlust der unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheit der Stimmrechte der Arrow in der Hauptversammlung von Vectron;*
- b) *bei Rechtsformwechsel, einer Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer Partei;*
- c) *aus anderen Gründen, die einen wichtigen Grund im steuerlichen Sinne für die Beendigung des Vertrags darstellen.*
- d) *Falls Arrow nach diesem Vertrag bestehende Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, soll Vectron Arrow hiervon unterrichten und ihr einen Monat Zeit zur Erfüllung geben, bevor Vectron diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigt. § 297 Abs. 1 Satz 2 AktG bleibt unberührt.*

8.6 *Im Fall einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund endet dieser Vertrag mit dem Ablauf des in der Kündigung genannten Tages, frühestens jedoch mit Ablauf desjenigen Tages, an dem die Kündigung zugeht.*

8.7 *Wenn dieser Vertrag endet, hat Arrow den Gläubigern von Vectron nach Maßgabe von § 303 AktG Sicherheit zu leisten.*

9. Patronatserklärung

9.1 *Die Shift4 Payments, LLC, eine nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika gegründete Gesellschaft mit Sitz in Center Valley, Pennsylvania, USA („Shift4“), hält indirekt 100% der Anteile an Arrow.*

9.2 *Shift4 hat, ohne diesem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag als Vertragspartei beizutreten, mit gesonderter Erklärung vom 18. März 2025 eine Patronatserklärung abgegeben. In dieser in Kopie als Anlage beigefügten Patronatserklärung hat sich Shift4 gegenüber Vectron uneingeschränkt und unwiderruflich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Arrow in der Weise finanziell ausgestattet wird, dass Arrow stets in der Lage ist, alle ihre Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag fristgemäß zu erfüllen.*

9.3 *Ferner steht Shift4 den außenstehenden Aktionären der Vectron uneingeschränkt und unwiderruflich dafür ein, dass Arrow alle ihnen gegenüber bestehenden Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, insbesondere zur Zahlung von Ausgleich und Abfindung, fristgemäß erfüllt.*

10. Schlussbestimmungen

10.1 *Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten, lässt dies (unwiderlegbar und ohne, dass eine Partei die Absicht der Parteien hierüber darlegen oder beweisen müsste) die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt eine angemessene, wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, sofern sie den Punkt von vornherein bedacht hätten.*

- 10.2 *Zur Auslegung dieses Vertrags sind die ertragsteuerrechtlichen Bestimmungen für die Anerkennung einer Organschaft, insbesondere §§ 14 bis 19 KStG in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.*
- 10.3 *Die Parteien erklären ausdrücklich, dass dieser Vertrag keine rechtliche Einheit (§ 139 BGB) mit anderen Rechtsgeschäften oder Vereinbarungen, die zwischen den Parteien getätigt oder abgeschlossen wurden oder werden, bildet oder bilden soll.*
- 10.4 *Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, sofern nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis. Im Übrigen gilt § 295 AktG.*
- 10.5 *Soweit rechtlich zulässig, ist Münster Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag.*

Anlage zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag: Patronatserklärung

Die Arrow HoldCo GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 133907, mit eingetragener Geschäftsanschrift in c/o Youco24 Business Center, Amelia-Mary-Earhart-Straße 8, 60549 Frankfurt am Main ("Arrow GmbH") beabsichtigt, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Vectron Systems AG mit Sitz in Münster, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 10502, mit eingetragener Geschäftsanschrift in Willy-Brandt-Weg 41, 48155 Münster ("Vectron AG") als abhängigem Unternehmen zu schließen ("Vertrag").

Die Shift4 Payments, LLC, eine nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika gegründete Gesellschaft mit Sitz in Center Valley, Pennsylvania, USA ("Shift4"), hält indirekt sämtliche Geschäftsanteile an der Arrow GmbH und gibt hiermit folgende Erklärungen ab, ohne dabei dem Vertrag beizutreten:

1. *Shift4 verpflichtet sich uneingeschränkt und unwiderruflich dafür Sorge zu tragen, dass die Arrow GmbH in der Weise finanziell ausgestattet wird, dass die Arrow GmbH stets in der Lage ist, alle ihre Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag fristgemäß zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Pflicht zum Verlustausgleich nach § 302 Aktiengesetz. Nur der Vectron AG steht ein eigener Anspruch, gerichtet auf Zahlung an die Arrow GmbH, zu.*
2. *Shift4 steht den außenstehenden Aktionären der Vectron AG gegenüber uneingeschränkt und unwiderruflich dafür ein, dass die Arrow GmbH alle ihnen gegenüber bestehenden Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, insbesondere zur Zahlung von Ausgleich, Abfindung und – im Falle einer Annahme des Angebots aus Veräußerung nach einer Kündigung des Vertrages – Kaufpreis, fristgemäß erfüllt. Insoweit steht den außenstehenden Aktionären der Vectron AG ein eigener Anspruch nach § 328 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch, gerichtet auf Zahlung an die Arrow GmbH, zu. Die Haftung von Shift4 gemäß den beiden vorgenannten Sätzen gilt jedoch nur für den Fall, dass die Arrow GmbH ihre Verpflichtungen gegenüber den außenstehenden Aktionären der Vectron AG aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag nicht fristgemäß erfüllt und Shift4 ihrer Ausstattungsverpflichtung nach Ziffer 1 dieser Patronats-erklärung nicht nachkommt.*

3. *Diese Patronatserklärung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.*

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Vectron Systems AG als beherrschtem Unternehmen und der Arrow HoldCo GmbH als herrschendem Unternehmen mit dem in dem finalen Entwurf vom 21. März 2025 wiedergegebenen Wortlaut zuzustimmen.

Vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an sind folgende Unterlagen auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://group.vectron-systems.com/de/aohv2025> zur Einsicht und bei Bedarf zum Download durch die Aktionäre zugänglich:

1. der finale Entwurf des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Vectron Systems AG und der Arrow HoldCo GmbH vom 21. März 2025, inklusive Patronatserklärung der Shift4 Payments, LLC;
2. die Eröffnungsbilanz der erst 2024 gegründeten Arrow HoldCo GmbH zum 19. Februar 2024, damals noch firmierend als Youco F24-H158 Vorrats-GmbH i.G. (Jahresabschlüsse und Lageberichte der Arrow HoldCo GmbH gibt es noch nicht);
3. die Jahresabschlüsse der Vectron Systems AG für die Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023 jeweils mit dem Lagebericht bzw. für 2023 mit dem zusammengefassten Lage- und Konzernlagebericht und (freiwillig) auch der IFRS-Konzernabschluss zum 31. Dezember 2023 (Abschlüsse und Lagebericht für 2024 gibt es noch nicht);
4. der nach § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der Vectron Systems AG und der Geschäftsführung der Arrow HoldCo GmbH über den Beherrschungsvertrag inklusive Anlagen, zu denen auch die Gutachtliche Stellungnahme der RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft zur Ermittlung des Unternehmenswerts der Vectron Systems AG zum 25. April 2025 gehört;
5. der nach § 293e AktG erstattete Prüfungsbericht des gemeinsam für die Vectron Systems AG und die Arrow HoldCo GmbH gerichtlich bestellten Vertragsprüfers A&M GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dr. Tim Laas, Neue Mainzer Str. 28, 60311 Frankfurt, inklusive Anlagen

Diese Unterlagen werden auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre ausliegen.

II. WEITERE ANGABEN

1. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen.

a) Anmeldung

Die Anmeldung muss der Gesellschaft spätestens am 23. April 2025, 24:00 Uhr unter folgender Adresse zugehen:

Vectron Systems AG
c/o C-HV AG
Gewerbepark 10
92289 Ursensollen
Fax-Nr.: (+49) (0) 9628 9249001
E-Mail: anmeldestelle@c-hv.com

b) Nachweis des Anteilsbesitzes

Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Hierzu ist ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform (§ 126b BGB) durch den Letztintermediär gemäß § 67c AktG (d.h. das Institut, das für den Aktionär die Depotkonten führt) ausreichend.

Der Nachweis hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung (Nachweisstichtag), d.h. auf den 3. April 2025, 24:00 Uhr, zu beziehen. Maßgeblich für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist somit der Aktienbesitz zu diesem Stichtag.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss der Gesellschaft mindestens einen Tag vor der Versammlung, d.h. spätestens am 23. April 2025, 24:00 Uhr unter folgender Adresse zugehen:

Vectron Systems AG
c/o C-HV AG
Gewerbepark 10
92289 Ursensollen
Fax-Nr.: (+49) (0) 9628 9249001
E-Mail: anmeldestelle@c-hv.com

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere des Stimmrechts, als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes in der vorstehend beschriebenen Weise erbracht hat; insbesondere haben Veräußerungen oder sonstige Übertragungen der Aktien nach dem Nachweisstichtag im Verhältnis zur Gesellschaft keine Bedeutung für den Umfang und die Ausübung der gesetzlichen Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts, des bisherigen Aktionärs. Entsprechendes gilt für den Erwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die erst nach dem Nachweisstichtag Aktien erwerben, sind nicht stimmberechtigt. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung. Die Anmeldung zur Hauptversammlung hindert die Aktionäre im Übrigen nicht an der freien Verfügung über ihre Aktien.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Bitte beachten Sie, dass der rechtzeitige Erhalt der Eintrittskarten nur gewährleistet werden kann, wenn der Gesellschaft die Anmeldung sowie der Nachweis des Anteilsbesitzes möglichst frühzeitig zugehen. Der Erhalt der Eintrittskarte ist keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts, sondern dient lediglich der leichteren organisatorischen Abwicklung.

2. Vollmachten; Verfahren für die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte

Aktionäre, die an der Hauptversammlung nicht persönlich teilnehmen und/oder ihr Stimmrecht nicht persönlich ausüben möchten, können sich bei der Ausübung ihrer Rechte auch durch Bevollmächtigte, z.B. einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere Person, vertreten lassen. Die Vollmacht kann gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber dem Bevollmächtigten erteilt werden, der sie im letzteren Fall der Gesellschaft nachzuweisen hat. Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist die form- und fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung und der Nachweis des Anteilsbesitzes.

Die Aktionäre erhalten nach der Anmeldung und dem Nachweis des Anteilsbesitzes zusammen mit der Eintrittskarte ein Formular zur Vollmachterteilung an einen Bevollmächtigten. Das Formular zur Vollmachtserteilung an einen Bevollmächtigten steht auch im Internet unter <https://group.vectron-systems.com/de/aohv2025> zum Download zur Verfügung. Die Erteilung von Vollmachten, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung sind in Textform in der Hauptversammlung vorzulegen oder vorab, eingehend bis zum 24. April 2025, 24:00 Uhr an die folgende Anschrift zu senden:

Vectron Systems AG
c/o C-HV AG
Gewerbepark 10
92289 Ursensollen
Fax-Nr.: (+49) (0) 9628 9249001
E-Mail: anmeldestelle@c-hv.com

Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und diesen durch das Aktiengesetz gleichgestellte Personen können im Rahmen der für sie bestehenden aktienrechtlichen Sonderregelung (§ 135 AktG) abweichende Anforderungen an die ihnen zu erteilenden Vollmachten vorsehen. Diese Anforderungen können bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden erfragt werden.

Darüber hinaus bietet die Gesellschaft ihren Aktionären an, sich bei der Ausübung des Stimmrechts durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Soweit Aktionäre die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen, müssen sie diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilen. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Auch im Falle einer Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist eine fristgerechte Anmeldung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nehmen nur Weisungen zu Anträgen entgegen, die im Vorfeld der Hauptversammlung bekannt gemacht worden sind, zu sonstigen Anträgen stimmen sie nicht ab.

Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können unter Verwendung der von der Gesellschaft dafür vorgesehenen Vollmachtsformulare erteilt werden. Die Aktionäre erhalten diese Vollmachtsformulare nach erfolgter Anmeldung und dem Nachweis des Anteilbesitzes zusammen mit der Eintrittskarte. Die Formulare sind auch im Internet unter <https://group.vectron-systems.com/de/aohv2025> abrufbar. Die Vollmacht und die Weisungen für die von der

Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind aus organisatorischen Gründen spätestens bis zum 24. April 2025, 24:00 Uhr (Eingang bei der Gesellschaft) an die folgende Anschrift zu senden:

Vectron Systems AG
c/o C-HV AG
Gewerbepark 10
92289 Ursensollen
Fax-Nr.: (+49) (0) 9628 9249001
E-Mail: anmeldestelle@c-hv.com

Für den Fall, dass die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter von einem Aktionär mehrere Vollmachten mit Weisungen auf gleichen oder verschiedenen Übermittlungswegen (Post, Telefax, E-Mail) erhalten und nicht erkennbar ist, welche zuletzt abgegeben wurde, wird die zuletzt eingegangene Vollmacht mit Weisungen als verbindlich erachtet.

Alternativ ist eine Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter während der Hauptversammlung durch dort anwesende Aktionäre oder Aktionärsvertreter möglich.

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft einen oder mehrere von diesen zurückweisen.

3. Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß § 126 Abs. 1 AktG

Gegenanträge von Aktionären zu den Beschlussvorschlägen von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Tagesordnungspunkten nebst etwaigen Begründungen sowie etwaige Stellungnahmen der Verwaltung hierzu werden – soweit die übrigen Voraussetzungen für eine Pflicht zur Veröffentlichung gemäß § 126 AktG erfüllt sind – bei Nachweis der Aktionärseseigenschaft unverzüglich im Internet unter

<https://group.vectron-systems.com/de/aohv2025>

veröffentlicht, wenn sie der Gesellschaft mindestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung, also bis spätestens zum Ablauf des 10. April 2025, 24:00 Uhr an die folgende Adresse übersandt wurden:

Vectron Systems AG
Willy-Brandt-Weg 41
48155 Münster
Fax-Nr.: (+49) (0)251 2856560
E-Mail: aoHV2025@vectron.de

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht zugänglich gemacht.

4. Informationen zum Datenschutz

Die Vectron Systems AG verarbeitet im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung folgende Kategorien Ihrer personenbezogenen Daten: Kontaktdaten (z.B. Name oder die E-Mail-Adresse), Informationen über Ihre Aktien (z.B. Anzahl der Aktien)

und Verwaltungsdaten (z.B. die Eintrittskartenummer). Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Hauptversammlung basiert auf Art. 6 Abs. 1 lit. c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Danach ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Die Vectron Systems AG ist rechtlich verpflichtet, die Hauptversammlung der Aktionäre durchzuführen. Um dieser Pflicht nachzugehen, ist die Verarbeitung der oben genannten Kategorien personenbezogener Daten unerlässlich. Ohne Angabe Ihrer personenbezogenen Daten können Sie sich nicht zur Hauptversammlung anmelden.

Für die Datenverarbeitung ist die Vectron Systems AG verantwortlich. Die Kontaktdaten des Verantwortlichen lauten:

Vectron Systems AG
Datenschutzbeauftragter
Willy-Brandt-Weg 41
48155 Münster
E-Mail: datenschutz@vectron.de

Personenbezogene Daten, die Sie betreffen, werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahmsweise erhalten auch Dritte Zugang zu diesen Daten, sofern diese von der Vectron Systems AG zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung beauftragt wurden. Hierbei handelt es sich um typische Hauptversammlungsdienstleister (wie etwa HV-Agenturen, Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer). Die Dienstleister erhalten personenbezogene Daten nur in dem Umfang, der für die Erbringung der Dienstleistung notwendig ist.

Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Einsichtsrechts in das Teilnehmerverzeichnis der Hauptversammlung können andere Teilnehmer und Aktionäre Einblick in die in dem Teilnehmerverzeichnis über sie erfassten Daten erlangen. Auch im Rahmen von bekanntmachungspflichtigen Tagesordnungsergänzungsverlangen, Gegenanträgen bzw. -wahlvorschlägen werden, wenn diese Anträge von Ihnen gestellt werden, Ihre personenbezogenen Daten veröffentlicht.

Die oben genannten Daten werden je nach Einzelfall bis zu drei Jahre (aber nicht weniger als zwei Jahre) nach Beendigung der Hauptversammlung aufbewahrt und dann gelöscht, es sei denn, die weitere Verarbeitung der Daten ist im Einzelfall noch zur Bearbeitung von Anträgen, Entscheidungen oder rechtlichen Verfahren in Bezug auf die Hauptversammlung erforderlich.

Sie haben das Recht, über die personenbezogenen Daten, die über Sie gespeichert wurden, auf Antrag unentgeltlich Auskunft zu erhalten. Zusätzlich haben Sie das Recht, auf Berichtigung unrichtiger Daten, das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung von zu umfangreich verarbeiteten Daten zu verlangen und das Recht auf Löschung von unrechtmäßig verarbeiteten bzw. zu lange gespeicherten personenbezogenen Daten (soweit dem keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht und keine sonstigen Gründe nach Art. 17 Abs. 3 DSGVO entgegenstehen). Darüber hinaus haben Sie das Recht auf Übertragung sämtlicher von Ihnen an uns übergebene Daten in einem gängigen Dateiformat (Recht auf „Datenportabilität“).

Zur Ausübung Ihrer Rechte genügt eine entsprechende E-Mail an:

datenschutz@vectron.de

Darüber hinaus haben Sie auch das Recht zur Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

Den Datenschutzbeauftragten der Vectron Systems AG erreichen Sie unter folgender Adresse:

Vectron Systems AG
Datenschutzbeauftragter
Willy-Brandt-Weg 41
48155 Münster
E-Mail: datenschutz@vectron.de

Münster, im März 2025

Vectron Systems AG
Der Vorstand